



Zur Wirthschaftsgeschichte Düsseldorfs.

Von F. Küch.

Im Anschluss an die von H. Eschbach im 4., 5. und 7. Bande dieses Jahrbuchs veröffentlichten „Urkunden zur Geschichte der Stadt Düsseldorf“ bringe ich im Folgenden drei Actenstücke zum Abdruck, die für die Kenntniss und Beurtheilung der wirthschaftlichen Verhältnisse in zwei Perioden der städtischen Entwicklung von nicht unwesentlicher Bedeutung sind.

I. Man hat mit Recht darauf hingewiesen, dass Düsseldorf seine Erhebung zur Stadt dem Bestreben der bergischen Grafen verdankt, nicht allein einen grösseren militärischen Stützpunkt am Rheine zu schaffen, sondern auch ihrem Lande diese Hauptverkehrsader zugänglich zu machen¹⁾. Aber dass gerade das unbedeutende Dörfchen an der Düsselmündung hierzu ausersehen wurde, war nicht ein Act der Willkür oder ein Spiel des Zufalls, sondern beruht auf einem besonderen Umstande. Wir wissen, dass am 15. März 1262 die Gräfin Margarethe von Berg und ihr Sohn Adolf das Fähramt zwischen Düsseldorf und Neuss, welche damals noch direct durch den Rhein oder einen starken schiffbaren Arm des Flusses in Verbindung standen²⁾, an drei Hörige in Düsseldorf: Albert, Konrad und Gottschalk, in Erbpacht gaben³⁾. Dies lässt darauf schliessen, dass schon längere Zeit vor

¹⁾ Vgl. Lacomblet, (Düsseldorf) im Archiv f. d. Gesch. d. Niederrh. Bd. III S. 96 f. Forst in Jahrb. III S. 26. Vgl. o. S. 10.

²⁾ Ueber die Aenderung des Rheinlaufs in unserer Gegend vgl. Löhner, Gesch. d. Stadt Neuss S. 81 ff., Tücking, Gesch. d. Stadt Neuss S. 333 ff., D. M. S. A. in Ann. des hist. Ver. f. d. Niederrh., Heft 7 S. 131, Strauven, Gesch. des Schlosses zu Düsseldorf (1872) S. 4 f.

³⁾ Ritz, Urk. betr. die Rheinfähre zw. Düsseldorf u. Neuss in Ledeburs Allg. Archiv III S. 70. Die Vorlage R's, eine im J. 1770 beglaubigte Copie, ist jetzt im Kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf.

der Stadterhebung Düsseldorf eine gewisse Bedeutung als Durchgangspunkt des Verkehrs gehabt haben muss, der das bergische Hinterland und Westfalen mit dem Rhein und der lebhaften Handelsstadt Neuss verband.

Hier also war für die Anlage einer bergischen Stadt am Rhein der gegebene Punkt¹⁾, hier konnten sich, wenn der Ort befestigt wurde und die üblichen städtischen Privilegien erhielt, Kaufmannschaft und Verkehr kräftiger entwickeln, als anderswo; hier war auch, wenn Graf Adolf mit seinen wirthschaftlichen und militärischen Zwecken schon damals eine besondere finanzpolitische Absicht verband, der geeignete Platz für die Gründung einer Zollstätte.

Wie aber in dem ersten Jahrhundert nach der Stadterhebung die Anstrengungen der bergischen Grafen, Düsseldorf dauernd zu einer Rheinzollstätte zu machen, an dem Widerstand der benachbarten Territorialherren scheiterten²⁾, so blieb auch theils aus diesem Grunde, theils in Folge des Uebergewichts und der Eifersucht des handelsmächtigen Köln die merkantile Bedeutung der Stadt auf ein bescheidenes Maass beschränkt³⁾; dieses sicherte ihr eben jene Eigenschaft als Endpunkt und Uebergangspunkt des Waarenzugs vom Osten an den Rhein und umgekehrt, und diese Bedeutung blieb der Stadt, trotzdem das Zurückweichen des Rheins von Neuss den directen Schiffsverkehr zwischen beiden Orten immer mehr erschwerte und schliesslich zur Verlegung der Fährstatt nach Hamm nöthigte⁴⁾. Erst dem Herzog

¹⁾ Strauven a. a. O. S. 2 ff. hat den Nachweis zu führen gesucht, dass bereits vor dem J. 1260, d. h. vor denjenigen Veränderungen im Stromlaufe, welche die Stelle, auf der das Schloss stand, dem Anstrome des Flusses besonders aussetzten, das Schloss zu Düsseldorf existirt habe. Die von St. vorgebrachten Gründe sind allerdings nicht durchschlagend; wenn aber wirklich schon vor der Stadterhebung eine bergische Feste hier existirt hat, so war dies eine Ursache mehr, Düsseldorf für die beabsichtigte Stadtgründung zu wählen. Vgl. Str. S. 14. — Ausser Düsseldorf waren z. B. auch Mülheim und Mondorf bergische Fährstätten, fraglich ist aber, ob sie schon damals vorhanden waren, und ausserdem war deren geographische Lage wegen der grossen Nähe von Köln und Bonn nicht so günstig wie die von Düsseldorf.

²⁾ Lacomblet, Archiv Bd. IV. S. 39 u. 101 ff. Sommerlad, die Rheinzölle im Mittelalter (1894) S. 103 ff.

³⁾ Vgl. den vorhergehenden Aufsatz S. 10.

⁴⁾ Wann die Verlegung erfolgt ist, lässt sich nicht genau bestimmen. Das Fähramt ging im J. 1297 erblich an eine aus fünf der angesehensten Bürger bestehende Genossenschaft über. In der betreffenden Urkunde sowie in dem späteren Bestätigungsbrief aus dem Jahre 1359 ist wie in der oben erwähnten Urk. von 1262 von

Wilhelm I., den man als den zweiten Gründer der Stadt bezeichnen darf, der ihren Umfang um mehr als das Doppelte erweiterte und sich ständig dort aufhielt, gelang es, auch die Zollerhebung für immer an seine Stadt zu knüpfen.

Der wirthschaftliche Vorthail, den der Rheinzoll dem Orte brachte, an welchem er erhoben wurde, ist keineswegs selbstverständlich. Sommerlad, der sich zuletzt mit dieser Frage beschäftigt hat, kommt zu dem Ergebniss, dass die lediglich als Erzeugnisse landesherrlicher Finanzspeculationen anzusehenden Zollstätten der späteren Zeit (vom 13. Jahrhundert an) vielmehr den Verkehr hindernde als ihn fördernde Einrichtungen gewesen seien¹⁾, aber er ist geneigt, ihnen wenigstens einen lokalen wirthschaftlichen Nutzen zuzugestehen, er bezeichnet die Zölle des 14. Jahrhunderts als den „Hebel des Aufschwunges in den rheinischen Städten.“²⁾

Man wird indessen nicht einmal diese Anerkennung ohne wesentliche Einschränkungen gelten lassen dürfen. Die Wahl eines Ortes zur Zollstätte konnte wohl die Verleihung städtischer Rechte nach sich ziehen, aber dieser Rangerhöhung lag zunächst und hauptsächlich die Absicht des Landesherrn zu Grunde, durch städtische Befestigung dem Zoll grössere Sicherheit zu verschaffen, sie war nicht eine natürliche Folge des Zollwesens; und das Beispiel von Zons lehrt zur Genüge, dass eine Stadt Jahrhunderte lang sich des zweifelhaften Vorzugs erfreuen konnte, Zollstätte zu sein, ohne auch nur im geringsten an Bedeutung, Umfang und Wohlstand zu wachsen. Es mussten andere Momente hinzukommen, die das Aufblühen beförderten, vor Allem ein geeignetes Hinterland und die Möglichkeit leichter Verbindung mit demselben. Und selbst unter diesen Voraussetzungen bedurfte es, wie die

dem Fähramt zwischen Düsseldorf und Neuss die Rede, 1319 heisst es nur: „*navigium sive officium nautarum in Dusseldorph*“ und 1371 wird nur von den „*veyren van Dusseldorp*“ und der „*verstad*“ daselbst gesprochen (Ritz a. a. O.). Dagegen war 1453 die Fährstatt mit einem Hof in Hamm verbunden; eine Urkunde dieses Jahres nennt „*alsulchen hof in dem Hamme mit dem verstat tgain Dusseldorp van der Colscher sydden oever zo Dusseldorp*“. Die Verlegung wird bald nach 1371 stattgefunden haben, da die Veränderung des Rheinlaufs schon 1372 auch die Verlegung des Neusser Rheinzolls nach Zons zur Folge hatte. Ich gedenke bei einer späteren Gelegenheit auf die Geschichte der Rheinfähre zurückzukommen.

¹⁾ A. a. O. S. 142.

²⁾ S. 63. Auch Lacomblet, Archiv IV S. 101 nennt die Zollanstalt am Ufer der Stadt einen „Haupthebel für städtischen Aufschwung.“

Geschichte Düsseldorfs zeigt, im Interesse der Stadt besonderer Vergünstigungen des Landesherrn für Diejenigen, welche hier ihre auf der Achse herbeigeführten Waaren zu Schiffe brachten, oder umgekehrt die zu Schiffe ankommenden in das Innere beförderten, wenn man nicht Gefahr laufen wollte, dass die Last der Abgaben, vor Allem der Wasserzoll, den Kaufmann nöthigte, sich andere Strassen zu suchen¹⁾ und dadurch Stadt und Bürgerschaft ihre Haupteinnahmequelle zu entziehen.

Die Eigenschaft als Zollstätte brachte also für Düsseldorf nicht nur keine Beförderung des wirthschaftlichen Aufschwungs mit sich, sondern man musste sogar deren schädliche Folgen für die Wohlfahrt der Stadt dadurch zu vermeiden suchen, dass man diejenigen Waaren, welche hier in der eben angedeuteten Weise umgeladen wurden, von dem Zoll befreite. Der Landesherr verzichtete zum Besten der Stadt auf einen Theil seiner Einnahmen.

Diese bedeutsame handelspolitische Einrichtung ist niemals urkundlich in Gestalt eines landesherrlichen Privilegs festgelegt worden, sie bestand gewohnheitsmässig fort — ungewiss, seit welcher Zeit — und musste wiederholt von der Stadt gegen die Versuche der Zollbeamten, sie zu beseitigen, vertheidigt werden. Das früheste Zeugniß ihrer Existenz, das ihren Werth für die Erwerbsverhältnisse Düsseldorfs trefflich illustriert, ist eine zwar undatirte, ihrem Schriftcharakter nach aber etwa in das Jahr 1490 fallende Eingabe von Bürgermeister und Rath an den Herzog Wilhelm II. Zum leichteren Verständniß des Aktenstückes sei noch folgendes vorausgeschickt.

Seitdem Düsseldorf dauernd Zollstätte geworden war, hatte die Stadtverwaltung von den Landesherren nach und nach eine Reihe von Einkünften erworben²⁾, die zwar mit dem Zollwesen nicht in directem Zusammenhang standen, sondern hauptsächlich durch den die Stadt

¹⁾ Diese Befürchtung, welche die Stadt dem Herzog gegenüber aussprach, war wohl begründet. Dass die Kaufleute auch bedeutende Kosten nicht scheuten, um einen lästigen Zoll zu vermeiden, zeigte sich um dieselbe Zeit (im Jahre 1492), als eine Anzahl Kaufleute eine neue Landstrasse von Neuss aus auf ihre Kosten bauten, um das Land Jülich und die dortigen Landzölle zu vermeiden (Erlass des Hz. Wilhelm an die Vögte von Bergheim und Grevenbroich im Sept. 1492 und Geschäftsjournal des Kanzlers Lübinck aus den Jj. 1492 und 1493 im Staatsarch. Düsseldorf). Ueber den 1489 neu errichteten Landzoll im Lande Jülich vgl. Lacomblet, UB. IV 447.

²⁾ Sie sind zusammengestellt von H. Eschbach, Jahrb. III, S. 53 ff.

berührenden lebhaften Waarenverkehr veranlasst waren; ihre Erhebung aber hatte bis dahin zum Theil wenigstens in den Händen der Zollbeamten gelegen¹⁾. Im Jahre 1395 ertheilte Herzog Wilhelm den Bewohnern der damals neu gegründeten Stadttheile das Recht, als Beihilfe zur Anlage und Erhaltung der Strassen und Brücken von jedem durchpassirenden Wagen mit Waaren eine gewisse Abgabe zu erheben²⁾, und seitdem scheint die Stadt im Besitze dieses Wegegeldes geblieben zu sein, das späterhin an den Steinen bei Hamm entrichtet wurde³⁾. 1403 Dec. 17 wurden ihr die städtische Accise und Grüte überlassen⁴⁾, und 1446 Juni 17 erhielt sie erblich das früher nur auf einige Jahre verliehene Privileg, von den vorüberfahrenden Schiffen Werftgeld zu fordern⁵⁾. Von besonderer Wichtigkeit aber war die 1450 Apr. 23 erfolgte erbliche Verleihung des Weinschröteramtes oder des „Auf- und Abschlags“ d. h. der Befugniß, Wein, Steine und andere Waaren⁶⁾ mit dem Krahn aus- und einzuladen⁷⁾, und zwar gegen eine an die herzogliche Kasse zu entrichtende jährliche Abgabe von vier rheinischen Gulden. Der Herzog hatte mit diesem Privileg, wie er ausdrücklich hervorhebt, nicht allein das Interesse der Stadtkasse im Auge, in welche die Gebühren des Schröteramtes flossen, sondern auch der Kaufleute, welche hier ihre Waaren umladen mußten, „uiswendiger luide, de an dem wynschraederamte zo doin haven, up dat in van den wynschrödern an dem upschlage, vort an verkouffungen, zerongen und an dem cranen an dem Ryne van wynen, steinen ind andern sachen up ind in zo winden geinen unwillen noch hindernisse engeschee.“ Worin für die Kaufleute die Vortheile bestanden, welche mit der Ueberweisung dieses Amtes an die Stadt verbunden waren, ist aus der Verleihungsurkunde nicht er-

¹⁾ Zöllner und Weinschröter werden bis 1450 immer nebeneinander genannt, das Werftgeld wurde auch nach der Ueberweisung an die Stadt durch die Zollbeamten erhoben.

²⁾ Lacomblet, UB. III 1009.

³⁾ Nachdem die Fähre dorthin verlegt war; vgl. o. S. 18. Anm. 4.

⁴⁾ Lacomblet Arch. IV S. 162; dies Privileg wurde 1437 Aug. 4 modificirt (Eschbach, Jahrb. V S. 23) und 1450 Apr. 23 erneuert (ebenda S. 33).

⁵⁾ Eschbach, Jahrb. V S. 27.

⁶⁾ Unter den Waaren, welche Düsseldorf zu passiren pflegten, werden in der Anm. 2) citirten Urkunde vom J. 1395 genannt: Weine, Speck, Wolle, Hering, Honig, Leinen, Kalk, Steinkohlen, Holzkohlen, Holz, Heu, Aepfel.

⁷⁾ Eschbach, Jahrb. V S. 33.

sichtlich, wir wissen aber, dass, wie schon angedeutet wurde, der wesentliche Nutzen in der Befreiung vom Rheinzoll beruhte; ungewiss ist nur, ob sie nicht schon früher diesen Vortheil genossen, ebenso wie die „Mahlsleute“ vom Oberrhein, die zur Benutzung der Düsseldorfer Mühlen frei ein- und ausgehen durften und denen diese alte Gewohnheit im nächsten Jahre (1451 Jan. 12) gelegentlich der Verpachtung der städtischen und der Rumpelsmühle an die Stadt ausdrücklich zugesichert wurde¹⁾. Es muss allerdings bemerkt werden, dass die Zollfreiheit nur für diejenigen Waaren in Anwendung kam, die ausschliesslich auf der Achse weiter befördert wurden, nicht für die, welche ober- oder unterhalb Düsseldorf's wieder auf das Wasser kamen.

Als im Jahre 1489 der Stadt neben anderen Privilegien auch das Weinschröteramt bestätigt wurde, erliess ihr der Herzog allerdings die dafür an ihn jährlich zu entrichtenden vier Gulden gegen die Verpflichtung, die für Keller und Küche des Hof's ankommenden Waaren unentgeltlich auszuladen; es machten indessen um dieselbe Zeit seine Zollbeamten den Versuch, den „freien Aufschlag“ durch Erhebung des Zolls für die umzuladenden Waaren zu beseitigen. Veranlassung zu dieser Neuerung mochte die Geldnoth des Herzogs gegeben haben, der gerade in diesen Jahren mehrfach Veranlassung nahm, seine Einkünfte zu vergrössern und aus demselben Grunde u. A. auch den Rheinzoll in Düsseldorf im Jahre 1486 um 6 Turnose erhöht hatte²⁾. Die Stadtverwaltung aber fühlte sich und die Bürgerschaft durch das Vorgehen der Zollbeamten in ihren wichtigsten materiellen Interessen bedroht und bat den Herzog um Abhilfe, die ihr jedenfalls auch zu Theil geworden ist.

Ganz dieselben Gedanken, welche der nachstehenden Eingabe zu Grunde liegen, bilden den Gegenstand einer ausführlichen, den Lesern dieses Jahrbuchs bereits bekannten Beschwerdeschrift, die gegen Ende des Jahres 1603³⁾ die Bürgerschaft Düsseldorf's an den Stadtrath richtete, und mit der sich im Februar des folgenden Jahres der Landtag in Hambach beschäftigte. Sie zeigt,

¹⁾ Eschbach a. a. O. S. 35.

²⁾ Lacomblet, UB. IV 433. Ueber die Ursachen der Geldnoth der Herzöge in dieser Zeit vgl. v. Below, Gesch. d. direkten Staatssteuern in Jülich und Berg (Zschr. d. berg. Geschichtsver. Bd. 26), S. 63 ff.

³⁾ Eschbach, Jahrb. VII, S. 47; das dort angenommene Datum 1604 Febr. 4. ist das der Präsentation auf dem Landtag, das Schreiben ist, wie aus S. 48 hervorgeht, schon 1603 abgefasst.

wie wenig sich im Laufe der beiden Jahrhunderte diese einen wesentlichen Bestandtheil des Wirthschaftslebens der Stadt ausmachenden Verhältnisse geändert hatten.

[Düsseldorf, um 1490]. Die Stadt Düsseldorf an den Herzog Wilhelm II. von Jülich-Berg.

Durchluchtige hochmechtige hochgeborne furst gnedichste alrelietste herre. Uyren f. g. geven wir mit gehoersamliger pflicht unsers schuldigen willigen bereyten dienstes demoitlichen zo kennen, so wie uyre gnaden stat Duysseldorp van langen vurgangen jaeren bis noch an eynen fryen aff ind upslach haven gehadt, also dat alreleye gut ader war alher up dem wagen up der assen kompt ader hii also geladen ind van hynnen vort zo lande zo Duysberg zo Essen offte in andere der gelichen stede ind flecken verfoirt wirt, des vurscreiven fryen upslaigs sonder tolgiift sullen geneissen ind gebruychen, uyssgescheiden dat ghyn beneden off boeven uyre gnaden stat Duysseldorp weder up dat wasser geslagen wirt, davan uyre f. g. den toll pleygt zo lassen heven, ind sust van dem andern nyet; bii wilchem vurgerurten fryen upslage uyre f. g. vurfaderen loeveliger gedechnisse vur ind uyre gnade nu nae bis noch zo uns gnediclichen gelassen ind behalden haven up dat uyre gnaden stat an deme wegegelde ind schraetampt besseronge, ouch sust de burgere an yrer narongen dvorder upkompst gehaven mochten. So gnediger furst allerlietste herre wirt uns nu an dem vurscreiven fryen upslage van uyre gnaden bescher ingedragen, so he van deme gude ader war zo wagen bracht, geladen ind van hynnen up der assen rolende verfoirt ind nyet weder up dat wasser kompt, den toll understeit zo heven, dardurch wir besorgen ind ouch aen zwyvell gantz zo vermoiden ist, der kouffmann sich mit syne gude deser gewoentlicher straissen ind fryen upslaigs scheuwen vermyden ind andere straissen suechen wurde, ind wanne dann sulchs geschiege, so enhette uyre gnaden stat an dem wegegelde, schraetampte geyne upkompst, noch de burgere geyne naronge, ind uyre f. g. enqueme dann ouch geyn verfall noch nutze van demselven tolle. Up dat dann sulch mirecklich schedelich affbruch uyre gnaden stat ind burgeren nyet engeschie, bidden daromb mit gantzer demoidicheit uyre f. g. dese egeroorte gestalt in dem besten mit gnaden betrachten ind uyre gnaden stat by dem vurscreiven fryen upslage gnediclich will halden ind lassen ind uyre gnaden bescher zo willen doin bevelen, sich vurbass

sulcher indracht zo vermyden, wabii der kouffman mit syme gude ind war deser plechliger gewoentlicher straissen ind upslaigs nyet scheuwelich gemacht enwerde, sonder uyre gnaden stat by besserongen ind narongen dvorder gebliven moigen. Hy inne, gnedige lieve herre, willen uyre f. g. sich doch durch vurscreiven oersache gunstich ind gutwillich bewysen ind uns herup eyne gnedige antwurt doin geven.

Burgermeister scheffen ind rayt
uyre gnaden stat Duysseldorp.

Auf der Rückseite der Vermerk von der Hand des Kanzlers Wilhelm Lüninck: „vrunden van Duysseld. overmitz den aff ind upslach zo Duyss. etc.“

Ausfertigung auf Pap. ohne Siegelung. Staatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg, Stadt Düsseldorf Nr. 229.

II. Ziemlich gleichzeitig mit dem vorstehenden Aktenstück — weil von derselben Hand geschrieben¹⁾ — ist eine andere Eingabe des Stadtrathes an den Herzog Wilhelm II., die ebenfalls gewisse Seiten des wirthschaftlichen Lebens der Stadt beleuchtet.

Der eine Punkt, der hier zur Sprache gebracht wird, betrifft Befestigungsbauten am Rheinufer, um Schloss und Stadt gegen die Angriffe des Stromes sicher zu stellen. Mindestens seit dem Jahre 1426 hatte die Stadt gegen die Befugniss, von jedem vorüberfahrenden Schiffe Werfgeld zu erheben, die Verpflichtung übernommen, das Rheinwerft zu unterhalten²⁾. Die Erhebung dieser Steuer erfolgte durch die herzoglichen Zollbeamten, welche die einkommenden Gelder in einem „rothen Kistchen“ aufbewahrten. Ihre Verwendung geschah ursprünglich durch directe Anweisungen und Auszahlungen aus dieser Kasse für Zwecke des Werftbaus, z. B. „1426: zwei schiffe

¹⁾ Strauven, Gesch. d. Schlosses zu Düsseldorf S. 26 citirt eine Stelle aus dem Aktenstück mit der Jahresangabe 1459. Was ihn bewogen hat, das undatirte Schreiben in dieses Jahr zu setzen, ist mir unerfindlich. Die Annahme ist schon aus dem Grunde falsch, weil der Präsentationsvermerk von der Hand des Kanzlers Wilhelm Lüninck herrührt, der erst bedeutend später amtirte. — Das Schreiben lag mit dem Concept des von Strauven a. a. O. S. 27 veröffentlichten Erlasses des Herzogs an den Registrator und Pastor zu Boslar (nicht Stiftskanonikus) Heinrich von Friemersheim vom J. 1493 zusammen. Aus diesem Grunde und da beide Aktenstücke in Niedeggen präsentirt bezw. von dort datirt sind, halte ich es für nicht unwahrscheinlich, dass sie gleichzeitig sind.

²⁾ 1446 Juni 17 erhielt sie dieses Recht erblich. Eschbach, Jahrb. V, S. 27.

stein zu 22 g., 1428 zwei dergl. zu 22 g., 300 stein zu dem werft 10 g., zu zehrgeld 20 albus, Drachenfelzer stein zu dem werft 9 g.“ u. s. w. Späterhin unterblieben diese direkten Anweisungen, und Bürgermeister und Rath erhoben jährlich zwei- bis dreimal die eingegangene Summe des Werftgeldes¹⁾.

Ueber die Erhaltung des Werfts ging die Verpflichtung der Stadt nicht hinaus. Als daher Herzog Wilhelm II., wahrscheinlich in Folge von Bauarbeiten, die er gleichzeitig an dem Düsseldorfer Schlosse vornehmen liess²⁾, an die Stadt das Ansuchen stellte, einen steinernen Kopf (ein „Heuft“) im Rheine zu errichten, um die Gewalt des Stromes zu brechen, versprach er, ihr eine Beisteuer zum Bau und zu jeder später nothwendigen Reparatur zu leisten. Im Vertrauen hierauf begann die Stadt das Werk längs dem Ufer zu errichten, musste jedoch, als die zugesagte Unterstützung des Herzogs ausblieb, diesen durch das vorliegende Schreiben an sein Versprechen erinnern, indem sie die ungünstige Lage der städtischen Finanzen vorstellte, die aus der (seit 1403 der Stadt verliehenen) Accise nur geringen Nutzen zögen; auch die Bürger müssten sich bei dieser theuren Zeit³⁾ „spach und spärlich“ halten.

Der übrige Inhalt des Schriftstückes beschäftigt sich mit dem städtischen Mühlenwesen. Seit dem Jahre 1451 waren die Mahlmühle in Düsseldorf und die Rompelsmühle in Bilk gegen eine jährliche Abgabe von 40 Malter Roggen und 40 Malter Malz sowie 10 Malter Roggen aus der Rompelsmühle durch Erbpacht in den Besitz der Stadt übergegangen⁴⁾, und diese Verleihung war im

¹⁾ Ich entnehme diese Notizen den im Staatsarch. zu Düsseldorf befindlichen Aufzeichnungen *Lacomblets*; sie entstammen einem Heberegister des Werftgeldes aus den Jahren 1426–1617, das sich im Stadtarchiv befunden und auch Strauven vorgelegen hat (vgl. Schloss zu D. S. 9).

²⁾ Strauven a. a. O. S. 27. — Unter Wilhelm II. scheint überhaupt eine rege Bauhätigkeit geherrscht zu haben. Wir wissen, dass nacheinander an den Schlössern zu Bensberg, Elberfeld, Burg (hier nachweislich 1484–1487; vgl. Harless, Zur Geschichte von Schloss Burg an der Wupper, S. 5), Angermund (1490) und Düsseldorf (1493) gebaut worden ist (Amtsrechnungen und Geschäftsjournal des Kanzlers W. Lüninck).

³⁾ Ist die Datirung 1493 richtig, so sah allerdings die Bürgerschaft auf eine allgemeine Theuerung zurück, die ein Frächteausführverbot in Jülich und Berg zur Folge hatte. Vgl. v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg I S. 145 Anm. 256.

⁴⁾ Eschbach, Jahrb. V. S. 35. Die Walkmühle in der Stadt und die Oelmühle unterhalb der Rompelsmühle hatte Hz. Gerhard schon 1449 Juli 25 der Stadt verpachtet (Jahrb. IV S. 94).

J. 1489 erneuert worden¹⁾. Auf die hohe wirthschaftliche Bedeutung dieser Maassregel hat bereits Eschbach hingewiesen²⁾. Der Gewinn für die Stadt an Mahlgeld, Accise u. s. w. war um so grösser, als nicht allein die sämtliche Bürgerschaft ihre Frucht in einer der beiden Mühlen mahlen zu lassen verpflichtet war, sondern auch Auswärtige, namentlich rheinaufwärts Wohnende, die städtischen Mühlen lebhaft benutzten³⁾. Als daher in Folge von elementaren Ereignissen beide Mühlen stillstehen mussten und die Einnahmen der Stadt, welche ausserdem kostspielige Bauarbeiten an der Stadtmühle hatte vornehmen lassen, stockten, glaubte der Stadtrath von dem Herzog die Nachlassung der Hälfte der „schweren Pacht“ für das laufende Jahr fordern zu dürfen.

[Düsseldorf 1493 (?)]. Die Stadt Düsseldorf an den Herzog Wilhelm II. von Jülich-Berg.

Unssen underdenigen schuldigen willigen bereyden dienst unss cleynen vermoigens altziit zovoir billich ist. Durchluchtige hochgeborne furst gnedige allerlieffste herre, als wir dann hiibevoir up eyn maill bii uyre gnaden zo Angermont geweist syn, dair ure gnade zor selver ziit an uns deden gesynnen, dat wir eyn heufft in den Riin seulden machen ind leygen, umb ure gnaden burch ind stat van Duysseldorp vur overswendigen anfall des Rynstroyms dbass zo behalden, ind wanne wir sulchs anfiengen, weulden ure gnaden uns alsdann zo bowgelde des vurscreiven heufftz eyne stuyre geven. Der gelichen haven ure gnade uns nae der hant noch vorder doin sagen, so menichmaill wir an dem vurscreiven heuffde begonten zo machen, weulden ure gnade alsdan yeder mails uns dairan wie vurscreiven zo staeden ind zo stuyren an dem bouwgelde komen.

Wie waill dann, gnedige lieffste herre, wir ind andere unsse mytburgere in desen duyren jairen an vyll sachen myrckligen zo rugge syn komen ind van unsser stat assysen zo maill cleynen nutzicheit haven gehadt, de burgere ouch intgemeyne yrss armoitz halven sich in deser duyren ziit spach ind sperlich moissen halden, dartzo wir ouch in groisser schoult ind hantgelde sitzent, destemynner nyt haven wir gelichewaill durch rayt ind geheisch urer gnaden ind ouch myt rayde unssers amptmans eyn steynen heufft

¹⁾ Ebenda S. 52.

²⁾ Jahrb. III S. 55 f.

³⁾ Vgl. o. S. 22.

in den Ryn lanxst dat oever angefangen zo leygen ind zo machen, dairvan der bouw ind de gereytschafft dartzo dienende uns allgeryde eyn myrcklich gelt hait gecost, willen gelichewaill dat selve heufft so wir yrst kunnen vortan reyde machen, so wir de gereytschafft deyls dartzo gestalt haven ind noch gerne vorder stellen weulden, des wir unssers gebrechs halven nyt waill van staeden syn, so allet vollfueren kunnen, indem uns geyne vollust ader stuyre dartzo engeschiege, haven doch uns vertroist up sulge stuyre ure gnade uns hait zo doin sagen zo bouwgelde des vurscreiven heufftz zo geven, syn ouch ungetzwyvelt, wanne ure gnade den bouw allgeryde an dem vurscreiven heuffde gedain ist werden sehen, des dan waill eyn gut gefallen sullen haven, ind up dat wir demselven werke ader bouwe moigen vollstain ind dat volbringen, as wir myt rayde urer gnaden gerne doin weulden, bidden daromb u. f. g. myt demoidigen flisse, sulch zosagens ure gnade uns wie vurscreiven hait gedain indechtich zo willen syn ind uns eyne vollust ader stuyre zo dem bouwgelde des vurscreiven heufftz gnediclich zo willen doin geven, wabii wir sulgen vorgerurten noytbouw dvorder kunnen volbringen, des wir sust anders nyt waill van staeden syn.

Vort, gnediger furst lieffste herre, as dann u. f. g. in unssen vur overgeven schrifft en etlicher maissen verstanden moigen haven, dat wir up beyden ure gnaden moelen an unsem gemaele desen vurgangen soemer lanck wassers halven groissen affbruch ind hynder haven geleden ind lyden, so de moelne bynnen Duysseldorp durch druygde des weders de meiste ziit stille hait moissen lygen ind de Ruympeltz moelne overmitz uysslach des wassers ouch stille hait geleigen ind deshalven noch duckwyle druge ind stille lygt, wir doch nyt verhofft waeren ure gnade sust lange verhengt seulde hain, des wir an unsem gemaele molterkorne assysen ind sust anders groiss achterdeill ind schaden hain gehadt ind haven ind gelichewaill van denselven beyden moelen eynen swairen pacht jairlichs uren gnaden moissen geven ind dartzo an der moelne bynnen Duysseldorp sunderlingen in desen jaere eynen myrckligen noytbouw myt groisser cost ind anlaegen haven gedain, ind nae vurgerurter gestalt so envermouden wir nyt den halven moelenpacht yedt van desem gantzen jaere verkrygen kunnen, ind wie uns nu dairan nyt gnade engeschiege, moisten wir des eyne lange ziit achterdeill ind mystanck haven.

Dese vurscreiven gebrechen bidden wir sere dienstlich ind oitmoidiclich ure gnade doch in allem guden van

uns willen verstain ind zo hertzen nemen ind uns dar-
durch den halven moelenpacht dis gantzen jairss gnedic-
ligen ynne zo laissen ind quyt zo geven, des wir myt
gantzem vertruwen hoffen ure gnade uns zo desem nyt
weygerlich syn sonder sich hy inne tgain uns gunstich
ind gutwillich bewysen ind uns herup eyne gnediclige
overlaissen antwurt doin geven willen, wabii wir ouch
andern vorderen noytbouw an ure gnaden stat Duyssel-
dorp dvorder gedoin konnen, wir zo ure gnaden waill-
gefallen nae unssem armen vermoige gerne deden, kenne
got, der deselve ure furstlige gnade zo langen seligen
ziiden uns doin gebiedende in hoegem staede mechtich
ind gesont bewaaren wille.

U. f. gnaden

willige burgermeister scheffen rayt ind ge-
meyne burgere ure gnaden stat Duysseldorp.

Auf der Rückseite der Vermerk von der Hand des Kanzlers
Wilhelm Lüninck: „Schrift von den von Duysseldorp oeervergeven
zo Nydecken etc. anrurend vollest zom heuffde auch g. omme (?)
molenpachte etc.“

Ausfertigung auf Pap. ohne Siegelung. Staatsarch. Düssel-
dorf, Jülich Berg, Stadt Düsseldorf Nr. 3 vol. I.

III. Es wurde bereits oben¹⁾ darauf hingewiesen,
wie dieselben Ursachen, welche am Ende des 15. Jahr-
hunderts der Stadt Veranlassung zur Klage über das
ihre Interessen schädigende Vorgehen der herzog-
lichen Zollbeamten gegen die Kaufleute gaben, sich nach
mehr als zwei Jahrhunderten wiederholten. Auch die
der Stadt obliegenden Strombefestigungsarbeiten bildeten
ungefähr um dieselbe Zeit den Gegenstand langwieriger
Verhandlungen zwischen Regierung und Stadtverwaltung,
bis schliesslich die letztere unter dem Bürgermeister
Adolf Steinhaus den im J. 1609 erfolgten Regierungs-
wechsel benutzte, um die Bedürfnisse und Wünsche der
Stadt den possidirenden Fürsten in einer ausführlichen
Denkschrift vorzutragen²⁾, die sich, wie das eben be-
sprochene Aktenstück aus dem Ende des 15. Jahrhunderts,
u. A. auch mit dem städtischen Mühlenwesen beschäftigt.

Neben dieser Eingabe, welche nach den verschiedensten
Richtungen hin die wirthschaftliche Lage und das An-
sehen der Stadt zu fördern beabsichtigte, verdient unsere

¹⁾ S. 22.

²⁾ H. Eschbach, Urk. etc. Jahrb. VII, S. 52 ff.

Aufmerksamkeit ein gleichzeitiger Versuch der Stadtverwaltung, die Herabsetzung der hoch gesteigerten Lebensmittelpreise durch Vorstellungen bei der Regierung zu veranlassen.

Mit der Regulirung der Preise für Lebens- und Genussmittel hatte sich die zuerst im J. 1558 gedruckte und seitdem mehrfach erneuerte¹⁾ Polizeiordnung des Herzogs Wilhelm III. eingehend beschäftigt. Marktmeister, Kürmeister und Commissionen des Stadtrathes hatten zu bestimmten Zeiten oder bei Ankunft einer jeden Sendung Wein die Preise der Lebensmittel unter Berechnung der Kosten des Einkaufs, welche z. B. jeder Weinzapfer der Wahrheit gemäss anzugeben verpflichtet war, der auf der Waare lastenden Abgaben und eines entsprechenden Gewinns genau festzusetzen, und Niemand durfte seine Preise über diesen Maximaltarif hinaus stellen. Obwohl also der Stadtrath die Regulirung der Preise vollständig in der Hand hatte, müssen diese zur Zeit des Regierungswechsels ausserordentlich gestiegen sein, und die Stadt, ausser Stande sich selbst zu helfen, wandte sich in einer nicht mehr erhaltenen Eingabe an die Regierung, die ihrerseits die fürstliche Rechenkammer in Düsseldorf zu einem gutachtlichen Berichte aufforderte.

Dieser Bericht liegt vor. Die Rechenkammer beginnt mit der gegen den Stadtrath gerichteten Bemerkung, wenn diejenigen, welchen vermöge der Polizeiordnung die Festsetzung der Preise in den Städten obliege, ihre Pflicht gethan hätten, so brauche sich die Regierung mit der Sache nicht zu befassen, und berechnet dann, genau wie es die Polizeiordnung vorschreibt, die Höhe der Detailpreise für die verschiedenartigsten Lebensbedürfnisse, hauptsächlich Lebensmittel. Das Gutachten ist nicht allein wegen der mitgetheilten Engros- und Detailpreise werthvoll, sondern auch deshalb, weil es uns die Höhe des kaufmännischen Nutzens kennen lernen lässt.

Moderirte taxa der proviant und atzung in der
stat Dusseldorf, aus der rechencammer daselbst,
gemacht an. 1610.²⁾

Auf der burgermeister und rhat hieselbstens übergebenen bericht wegen des tax oder anschlags der waren ins gemein.

¹⁾ Zuletzt durch Johann Wilhelm 1696.

²⁾ Dieser Titel steht auf der Rückseite des Aktenstückes.

Obwol die furstliche policeiordnung wie es mit wein, bier, brot und dergleichen sachen und deren vereusserung auch einsetzung des kaufs gehalten, oder was darin fur ein modus gebraucht werden solle, gnugsamb ziel und mass gibt, und wan diejenige, denen es vermög obberurter policeiordnung in den stetten geburt und obligt, ire officia verrichteten, ire ff. gg. und man sich alhie darumb wenig zu bemuhen hette, dannoch aber, weil ire ff. gg. meine gnedige fursten und herrn es also gnediglich gewilt und auf die moderation des eingesetzten preiss zu denken befohlen, hat man den sachen etwas nachgesinnet und, wie nachfolgt, in underthenigen gehorsamb in verzeichnuss und uberschlag gepracht.

Und anfangklich als viel die botter antrifft, befindt sich auf eingenomene kundschaft in facto wahr, das alhier in der wagen eine tonne hollandischer botter, wie sie genent, und gleichwol friesche ist, fur 60 thlr.¹⁾, die geringe friesche aber vor 56 thlr. licht zu kaufen ist, wiewol zu Cöln vor 60 thlr. cölnischer wehrung verkauft wird, und wan der uberschlag auf die 60 thlr. gemacht, beleuft sich jeder lb.²⁾ bottern ad 10 alb. $4\frac{1}{5}$ hell. licht. Und ist zu wissen, obwol das hollandisch gewicht auf jeder 100 lb. 5 lb. ubertraget, das selbiges den burgeren nit, so nur allein mit diesem gewicht empfangen, sondern den kaufleuten zum gueten erschiesset. Daneben werden alhie nur allein 30 lb. furs fass abgerechnet, zu Cöln aber 49 lb., daran die burger auch zimlich verlieren und wirt soviel ertragen, das auf ein jeder lb. ein heller darauf gehet, desgleichen müssen die burgere die accins ad 21 alb. secundum rollam, wie gleichfals das waggeld, von jederen 100 lb. $1\frac{1}{2}$ alb., auch traglohn und dergleichen bezahlen. Sonsten ist auch die botter wol etwas unrein, verlieren auch in dem wiegen in ausschlag, wan mit kleinen parcelen verkaufen, müssen sonsten auch ire leute darauf halten, burgerliche beschwernussen und onera tragen, also das dem uberschlag nach an deme der vorthail geringe sein wirt. Were dannoch zu versuchen, ob nit das lb. umb 2 heller, das friesch gut aber umb 4 oder 6 heller geringer als 11 alb. einzusetzen.

Die hollandische keess werden mit hieigen gewicht auch empfangen und 100 lb. in der wagen alhie ge-

¹⁾ Das gegenseitige Verhältniss der hier in Betracht kommenden Münzsorten ist folgendes: 1 (leichter) Thaler = 52 Albus. 1 Reichsthaler = 91 Alb. 1 (oberländischer) Gulden = 24 Alb. 1 Goldgulden = 3 Gulden 16 Alb. 1 Kopfstück = 16 Albus. 1 Albus = 12 Heller.

²⁾ = libra, Pfund.

kauft vor $11\frac{1}{2}$ thlr., beleuft sich jeder lb. 6 alb. Dagegen bezahlen für accins und waggeld 3 alb. und ist zu consideriren, das dieselbige, wan lang gehalten werden, im gewicht abtragen, und wan mit kleinen stucklen ausschliessen, gibt der ausschlag zweifelsohne etwas schadens, das frische gut aber wird eingekauft vor 11 thlr., welchs aufs lb. ertragt 5 alb. 9 hlr. Wird dafür gehalten, wan das lb. hollandischen keess ad $6\frac{1}{2}$, das friesche aber auf $6\frac{1}{4}$ gesetzt, das passirlich seie.

Ein lb. schwars ad 300 lb. an stockfisch wird in der wagen jetziger zeit gekauft vor 27 thlr., welches sich auf jeder lb. betregt ad 4 alb. 8 hlr. Zur accins von jedem 100 lb. $10\frac{1}{2}$ alb. und wird hiebei erwogen, das am gewicht nit verlieren und denselben insgemein gewessert verkaufen und daraus sich zweifelsohne ferneren nutzen machen. Were zu versuchen, ob nit in erwegung der umbstende jeder lb. ad 6 alb. zu setzen.

Ein thon herings wird eingekauft vor 15 thlr. und wan jede tonn eine durch die andere auf 1100 stuck angeschlagen, kombt das stuck auf $8\frac{1}{2}$ hlr.; vermög der rollen sollen $10\frac{1}{2}$ alb. zur accins geben und vermeint man, das durchgehends wol 1100 und mehr stuck jede tonne einhalten solle. Daher ein stuck auf 10 oder 11 heller wol zu setzen wehre.

Die canterden¹⁾ betreffend wird der bericht gethan das leydische canterden halb grön und halb weiss einverkauft werden, wie auch der gestalt promiscue ausverkauft werden das lb. schwars ad 18 thlr., thut jeder lb. 3 alb. $1\frac{1}{2}$ hlr.; accins und waggelt ist gering und wehre demnach jeder lb. wol für $3\frac{1}{2}$ alb. oder 3 alb. 8 hlr. zu verkaufen.

Hingegen aber ist auch zu bedenken der völ und sturtzwein²⁾, verstrecken ihres gelts ausborgen des weins und das oftmaln dadurch in schaden kommen, verlierung irer gemacher, feurung, licht, kellerheur, knecht und megd underhalt, wachen und dergleichen onera, so die burgere mit tragen müssen. Und were demnegst bei solchem grossen underscheid des kaufs und guete des weins nit besser, als das vermög der policeiordnung in deme verfahren werde, burgermeister und rhat darauf gebuerende achtung geben, den wein nach gestalt des einkaufs, geschmack und uncösten auf ein billiges keuren

¹⁾ Wahrscheinlich = Canterkäse, Cantert.

²⁾ Wahrscheinlich Wein, der zum Auffüllen der Fässer gebraucht wurde. — Am Rande die Notiz: „Referendum e t hic § ad § 1 in finem 1 pag. 10.“ Dies bezieht sich auf den Abschnitt über den Wein; s. u. S. 35.

oder taxiren liessen und dergestalt verkaufeten, dabei zu consideriren, das ihnen vermog der policeiordnung ein pilliger gewinn zugesetzt werde.

Das roggembroet antreffend wird der bericht gethan, das aus einem malder rogggen 42 oder 43 broder ungefehr gebaeckt werden, jeder brot in den ofen 8 und daraussen 7 lb. anhaltend; wan also ein malder ad 42 broder gerechnet und jeder lb. ad 1 alb., thuet 294 albus. Hingegen gibt man ordinarie von einem malder zu baecken 20 alb. und wan alsdan jeder mlr. in gelt angeschlagen auf 5 thlr., uberschuessen zu gewin 24 alb. Weil nun den beckeren vor ihre muhe des ausschleissens, verleg, borg und dergleichen etwas mehr geburt als man blosslich 1 mlr. backen und anderen burgeren zutragen, so wird in deme wenig abgezogen werden mögen.

Ein mlr. weiss wird verkauft vor $6\frac{1}{4}$ thlr. oder auch 3 kon. thlr, darauf wird an holz ungefehr verthan zu dreien oder vier verscheidenen malen

ungefehr	24 alb.	} 386 vel 411 alb.
an heffen	10 alb.	
accins	12 alb.	
arbeitlohn und andere costen	41 alb.	

Hingegen werden aus einem mlr. weiss, wie die becker bericht thun, gebacken 104 reien wegken, aus dem ofen jede reie 12 wegk, thuet 1248 wegk, jeden derselben zu $4\frac{1}{2}$ boeth (?) auf 4 hlr., f. $17\frac{1}{3}$ Gulden, wurde, wan ein mlr. weiss ad $6\frac{1}{4}$ thaler sambt obverlauten uncösten gerechnet, uberschuessen 5 alb., sonsten ad 3 kon. thlr. gerechnet, uberschuessen 30 alb. Dahero wan die uncösten also darauf gehen und aus einem malder weiss mehr nicht als vorschrieben an wegken gemacht wird und herkombt, ist der ausschlag leichtlich vorhanden, konte dannoch ein wegk ein viertel lots starker gemacht werden, stunde zu versuchen.

Das bier antreffend, obwol burgermeister und rat allegiren, das die wirtte das bier hoher nit als die q(uart) vor 2 alb. verkaufen sollen, so wird dannoch geordnet und bevholen werden müssen, das auch vor gemeine arme leute und soldaten verscheiden klein bier von 9 und 12 hellern gemacht werde, und wan die policeiordnung in deme gehalten und gekeuret wurde, hette es gute richtigkeit, gleichwol aber hat man soviel berichtz eingenommen, das aus 5 mlr. malzes 8 aehmen guten und 4 aehmen kleinen biers gebrawet werden und also verfolglich von einem mlr. zwei aehmen. Auf derselbe vunft aehmen ist

an holz nöthig	2	rthlr.
an hoppen	1 $\frac{1}{2}$	rthlr.
an breulohn und anderen uncösten .	1 $\frac{1}{2}$	rthlr.
vor gebrauchung des breugezeugs .	26	alb.

Wan nun dieselbe uncosten auf 5 theil abgetheilt, kombt jeder mlr. ungefehr auf 12 g. 4 alb.; hingegen aber, wen jede aehm ad 200 alb. und also aus jedem mlr. 2 aehmen gemacht, beleuft sich 16 g. 16 alb., ist der uberschuss 4 $\frac{1}{2}$ g.

Hiergegen müssen auch die zeit und arbeit im auszappen, feurung, licht, knecht und megdlohn, borg, wachen, brachen und dergleichen onera, so gleichwol der nahrung halb die burgere leiden und ausstehen müssen, bedacht werden, und wird das aest, breulohn und dergleichen gerechnet. Weil nun aber im bier grosse ungleicheit und wan schon die q. vor 2 alb. eingesetzt ist, deren villeicht nicht werdig sein mag, so befindet man gleichwol kein besser mittel, als das laut und nach inhalt obgemelter policeiordnung darin verfahren und das bier umb ein billiges gekeuret und taxiret werde.

Wan nun, wie vorschrieben, zwischen Rhur und Wopper alslang das furstlich hofleger alhie gehalten, alle gueter und waaren hiehin geliefert, konte mit anderen gueteren als fischen, anheimischer botteren, keess, eier hoener und dergleichen auch wol ein sicher anschlag gemacht werden, inmassen dan preuchlich, das anheimische botter bei dieser zeit $\frac{1}{8}$ geringer als andere verkauft wird und kan gegen die Meies zeit noch ferner geringert werden und mit anderen nach advenant, darauf die markmeistere wol achtung geben und denselben von burgermeister und rat eingebunden werden mögte.

Ein sack salzes ad vier thaler. Wan nun auf jeden sack 36 becher gerechnet, ertragt ein becher 5 alb. 9 $\frac{1}{3}$ hlr., vermög der rollen gibt ein sack zur accins 2 $\frac{1}{4}$ alb. und wird dabei considerirt werden müssen, das an der maessen viel verlieret und in besonderen kisten verwahret werden muss, daran ungezweivelt auch etwas aufgehet und also der becher auf 6 alb. 10 hlr. ungefehr wol einzusezen.

Ein ton laberdan ungefehr gerechnet ad 230 alb. und zu gelde ad 10 $\frac{1}{2}$ thaler, thuet jeder lb. 2 alb. 5 hlr. Nun stehet aber zu bedenken, das oftmal auf die zhal nit kommen, hingegen aber das den laberdan aus dem wasser verkaufen und also darob fernerer furtheil haben, gibt zur accins 9 alb. und mögte jeder lb. darab auf 32 hlr. eingesetzt werden.

Das centner alten specks ad 106 lb., jeder centner aber, dafür mans gleichwohl zu bekommen vermuetet, ad 9 rthlr. oder 15 thlr. 39 alb. licht gerechnet, thuet jeder lb. 7 alb. $8\frac{1}{2}$ hlr. Vermog der rollen geben, 104 lb. zu einem centner gerechnet, zur accins $2\frac{1}{4}$ alb. und wird wohl vermeinet, wan nach gelegenheit verwahrt werden, das an gewicht im meisten nit verlieren solle, dahero nach gelegenheit des kaufs und aufschlags jeder lb. vor $8\frac{1}{2}$ oder 9 alb. wol einzusetzen und zu verkaufen.

Ein aehm ruebolichs wird verkauft vor 20 rthlr. und hat jede aehm an maessen 100 q., thuet eine q. $18\frac{1}{5}$ alb., gibt zur accins vermog der rollen 21 alb., die q. ad 19 oder 20 alb.

Die kertzen antreffend haben bei der schlachtzeit jeder lb. eingekauft vor 7 alb., sonsten gilts 8 alb. Wan nun vor machlohn 6 hlr. und vor kertzengarn 6 hlr. eingesetzt, thuet das lb. 9 alb. Hiebei zu consideriren, das etlich unreinigkeit bei sich haben und an gewicht abgehen, daher 1 lb. vor $9\frac{1}{2}$ alb. wol einzusetzen.

Das fleisch in genere betreffend ist soviel berichts beschehen, das jetziger zeit des jahrs die beesten am ubelsten zu bekommen, im land von Berg were wenig zu bekommen, jenseits Rheins durften sie schlechtere der gefahr halb die beesten nicht eingelden, musten zu Neuss auf ein rind ochse oder kuhe 1 kon. thlr. zu gewin geben und wird vermeinet, wan guet rindfleisch oder auch fettes hammelfleisch haben, das geringer nit als eingesetzt, noch zur zeit bis an den Junium verlassen konten. Wan aber beholen wurde, das zwischen der Rhur und Wopper keine beesten noch andere waaren anderswohin als hiehin verkauft oder gefuhrt werden sollen und dasselbig bei pfeen der confiscation und straf, helts mans dafur, das kalbfleisch wurde gestracks abschlagen und umb ein zimblichs besser kauf verlassen werden kunnen, in massen ander fleisch auch nach gelegenheit besseren kaufs werden mögte, und stunde dahin zu richten, das inmittelst bis daran angeregt mittel ad effectum pracht, bei dem eingesetzten kauf zu lassen, ausserthalb das alte lambfleisch, so gleichs dem hammelfleisch jezo verkauft wird ad $4\frac{1}{2}$ alb., frisch jung lambfleisch aber nach gelegenheit des einkaufs jeziger zeit ad 8 und verfolglic auf 7, 6 oder weniger alb., das kalbfleisch aber nach gelegenheit, das alt, gross oder gut ist, ad $3\frac{1}{2}$ und 3 alb. eingesetzt werde.

Den wein betreffend befind man, das darin der meister abusos seie, und wan vermog obgemelter polizeiorordnung damit verfahren und auf ein pilliges eingesezt und gekeuret wurde, solte der bester weg sein. Dan nit ohne, das etlich also geschaffen und in solchem preiss eingekauft ist, das wohl neher nit, als die q. vor ein kopstuck zeugen können. Hingegen aber ist der wein insgemein also beschaffen, das umb zimbliches geringer zu stehen kombt. In massen dan, wan ein foder in Coln, wie der meister theil thun, vor 120 thaler oder etwas geringer oder hoher eingekauft und uber das die fracht, fuhrlohn, kraen, roeder und ander ungelt dort und hieselbst, dann auch accins, zehrungen, abstechen, binderlohn, verehrungen, so beschehen mögten, und dergleichen zum hochsten auf 11 oder 12 thlr. colnisch zugesetzt, wurde sich die q. betragen in dieser lichter wehrung ungefehr 13 alb. 5 hlr. und also nach advenant, wan hoher eingekauft wurde, darauf gleichwol die kosten hoher nit laufen, und ist insgemein der wein, sonderlich von dieses jahrs gewachs geringen kaufs von den burgeren einvergolden¹⁾.

Die fisch betreffend sein innerhalb einer kurzer zeit im kauf zu sehr gesteigert und kombt mehrentheils daher, wie man dafur helt, das die fischer und hausleute, so damit handlen, ihren gang und gewerb auf Coln haben und daselbst hoch verkaufen können, wann aber solches wie gleichfalls die wege nacher Neuss, Duisburg und Keiserswerdt versperret und angeregter massen zwischen Rhur und Wupper alles sub poena confiscationis hiehin geliefert wurde, solle besseren kauf setzen und were wol dabin zu restringiren, das 1 lb. rheinschnochs und reincarpens hintur vor

1 lb. weierschnochs	5 ^{1/2}	} alb.
1 lb. gemeiner weierkarpens,	5	
sonsten 1 lb. anderer gemeiner und koelfisch für	4	
1 lb. salmen im winter	20	
im sommer	16	
lass im Herbst	10	
1 lb. gemeiner vorellen	7	

andere nemblich grosse vorellen und dergleichen, aber nach gelegenheit dero zeit und wie man sich am besten vergleichen konte, verkauft werde.

¹⁾ Am Rande ist auf dem Abschnitt über „völ- und sturtzwein“ verwiesen, s. o. S. 31.

Auf den fall mochten die pesse nacher Cöln Neuss Zons Keiserswerdt und Duisburg etwan belegt oder den soldaten in den garnisonen darauf achtung zu geben und anzubringen befohlen werden, desgleichen auch, wan einiche mit fischen zur statt hir einkommen, das den-selben ein soldat unvermerkt bis ans schloss, damit auf dem wege die beste fisch nit verkauft werden, folge, wan daselbsten der fisch nit bedurftig weren, auf den mark zur wagen tragen und was alda auch nicht verkaufen könnten, entweder in ire karren setzen oder anders-wohin tragen und vereusseren sollen mögen, und dergleichen mit anderen waaren.

Als viel aber das kostgeld für die diener und auf jeden täglichs 30 alb. zu rechnen anlangt, wirt fast ubermessig zu sein erachtet, besonders bei den dieneren, so continuando alhier verpleiben und sich mit jahren oder monaten in einem losament verpflegen lassen oder verdingen, auf welchen fall den wirten und burgeren auch die spiesen alle zu nutz kommen und, was den einen tag nit verthan, den andern vernutzen können, und helt man dafür, das ein guter gesell vor 70 oder 80 rthlr. jährlichs wol verpflegt werden konne, wie solches zu Coln beschicht, da der einkauf wol so theur als dieser örter ist und gleichwol die schlafung, licht und dergleichen miteingerechnet werden. Daher man es dafür helt, das bei solchen personen teglichs mit einem konigsort, so im jar uber 80 rthlr. constituir, wol zureichen können; dabei gleichwol pillig consideriren wird, wan einiche frembde gesandten oder andere, so nicht uber einen tag oder etliche continuo pleiben oder doch ires verreisens jederzeit ungewiss sein und also die wirt die ubrige speisen, so nit zu nutz brengen können, oder auch allein etliche wenig leute haben, darauf allein mit zimblichem apparat kochen müssen, verpfleget werden, das alsdan mit einem konigsort nit beireichen können, sonder auf solche felle wol $1\frac{1}{2}$ konigsort teglichs auf einen diener und nach gelegenheit des tractaments, im fall selbigs ex speciali mandato statlich gethan wurde, wol mehr rechnen möchten.

Desgleichen wirt es mit dem raufoder gehalten, das mit den vorigen anschlag, nemblich 10. alb. auf tag und nacht, wol zukommen können. Dan obwol heu und strohe jetziger zeit etwan theur ist, so haben doch die wirt selbige für diesem als besseren kaufs gewesen, einvergolden und werden auch hernechst gegen die ausgehende und sommerzeit vermöglich besser kaufs werden, und in specie, wan jeder mlr. habern ad sechs g. ein-

gesetzt ist, betragt sich jeder viertheil 9 alb. und haben alsdann auf jeder viertheil 1 alb. vorthails, dagegen auch des schrimps und anderer ungelegenheit zu gewarten haben.

Der kauf der fruchten als weiss, roggen, gersten und habern wird pro ratione temporis nit unzimblich erachtet und lest mans dabei wol verpleiben.

Und wolle man demnegst iren ff. gg. was in einem und andern zu thun und wie der tax eines jeden endlich einzusetzen, oder was darin ferner vorzunehmen sein, gnediglich zu veröörden underthenig heimgestellt haben.

Orig. auf Pap. im Staatsarch. Düsseldorf, Jülich-Berg, Stadt Düsseldorf Nr. 226.

